



Bildreihe

## **Geschützte Landschaft**

Bildreihen ihrer Zeit | 1984

Mediennr. 3500080

Bildbeschreibung

23 Bilder

## Vorwort

Je mehr die Natur durch den Fortschritt des Menschen in Mitleidenschaft gezogen wird und je mehr Pflanzen und Tiere durch wirtschaftliche Veränderungen der Landschaft, Technik und Chemie ausgerottet oder zurückgedrängt werden, desto stärker treten die Bemühungen zu Tage, alle jene Gebiete, in denen die Natur noch einigermaßen intakt ist, zu erhalten und zu schützen. Leider hat unsere Landschaft mancherorts schon viele nachteilige Eingriffe in Kauf nehmen müssen, sodass es nicht mehr oder nur sehr schwer möglich ist, die angerichteten Schäden wieder gutzumachen.

Hat die Bildreihe „Bedrohte Landschaft“ (3500079) auf die vielfältigen Gefahren aufmerksam gemacht, die heute der Landschaft drohen, so will die vorliegende Reihe unter dem Titel „Geschützte Landschaft“ zeigen, auf welche Weise einerseits Schutzwürdiges in der Natur erhalten werden kann und andererseits die der Landschaft zugefügten Wunden wieder geheilt werden können.

An Beispielen aus Vorarlberg werden in dieser Bildreihe die einschlägigen Schutzbestimmungen sowie die bereits in der Praxis angewandten Maßnahmen zur Sanierung von aufgetretenen Landschaftsschäden bzw. zur Beseitigung von Missständen dargestellt. Dadurch sollen die Schüler zur Einsicht gelangen, dass es durchaus möglich ist, die weitere Ausräumung, Ausbeutung und Erschließung der natürlichen Landschaft zu stoppen bzw. zu drosseln, und zwar im Interesse der Erhaltung einer gesunden und lebenswerten Umwelt.

## Bilderliste

- |                                 |                                     |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| 01. Naturschutzgebiet           | 13. Schaffung neuer Kleingewässer   |
| 02. Landschaftsschutzgebiet     | 14. Mischwaldpflanzung              |
| 03. Geschützter Landschaftsteil | 15. Flurgehölze                     |
| 04. Pflanzenschutzgebiet        | 16. Waldlehrpfad                    |
| 05. Geschützte Pflanzen         | 17. Wiese statt Rasen               |
| 06. Naturdenkmal (geologisches) | 18. Geordnete Mülldeponie           |
| 07. Naturdenkmal (botanisches)  | 19. Abgeschränkter Güterweg         |
| 08. Schutz von Naturhöhlen      | 20. Landschaftsgerechter Straßenbau |
| 09. Schutz von Gletschern       | 21. Radwege                         |
| 10. Naturnaher Wasserbau        | 22. Wohnstraße                      |
| 11. Uferschutz                  | 23. Raumplanung                     |
| 12. Saniertes Baggerseeufer     |                                     |

## Die Schutzgebiete Vorarlbergs (Stand 1983)

	Schutzgebiet	im Bezirk	im Gemeinde gebiet	Art des Schutzes	Fläche in ha	seit
1.	Silvretta-Hochalpenstraße	Bludenz	Gaschurn	PF	369	1956
2.	Nenzinger Himmel	Bludenz	Nenzing	PF	1.051	1958
3.	Körbersee	Bregenz	Schröcken	PF	451	1958
4.	Lünersee	Bludenz	Vandans	PF	968	1959
5.	Muttersberg	Bludenz	Nüziders	PF	1.146	1959
6.	Bazora	Feldkirch	Frastanz	PF	1.096	1962
7.	Hochiften-Gottesacker- wände	Bregenz	Mittelberg / Bezau	PF	2.956	1964
8.	Vandans -Tschagguns	Bludenz	Vandans / Tschagguns	PF	4.062	1965
9.	Lauteracher Ried	Bregenz	Lauterach	LS	840	1966
10.	Rellstal / Lünersee	Bludenz	Vandans / Brand	LS, PF	3.328	1966
11.	Sonntag	Bludenz	Sonntag	PF	6.313	1968
12.	Schloßhügel - Neuburg	Feldkirch	Koblach	NG	16	1971
13.	Roßbad	Bregenz	Krumbach	NG	103	1973
14.	Niedere	Bregenz	Andelsbuch	PF	1.283	1974
15.	Fohramoos	Dornbirn / Bregenz	Dornbirn / Schwarzenberg	NG	55	1974
16.	Hirschberg	Bregenz	Langen b. Br.	NG	328	1974
17.	Bangser Ried	Feldkirch	Feldkirch	NG	63	1974
18.	Matschels	Feldkirch	Feldkirch	NG	386	1974
19.	Tiefenwald -Staffel	Bludenz	Fontanella	PF	1.156	1974
20.	Haslach - Breitenberg	Dornbirn	Dornbirn	LS	117	1975
21.	Sandgrube Mäder	Feldkirch	Mäder	LS	3	1976
22.	Drei Schwestern	Feldkirch	Frastanz	LS	493	1976
23.	Franach - Moos	Bregenz	Alberschwende / Bildstein	NG	19	1976
24.	Rheindelta	Bregenz	Fußach / Höchst / Hard / Gaißau	NG	1.959	1976
25.	Kojen - Moos	Bregenz	Riefensberg	NG	56	1978
26.	Schurreloch	Bregenz	Hittisau	LS	0,75	1978
27.	Hohe Kugel / Hoher Freschen / Mellental	Feldkirch / Dornbirn / Bregenz	Fraxern /Götzis / Hohenems / Klaus / Koblach / Laterns / Viktorsberg / Mellau	NG, PF	7.500	1979
28.	Klien	Dornbirn	Hohenems	LS	42	1980

## **Begriffserklärungen**

### Naturschutzgebiete

Im Sinne des Gesetzes sind Naturschutzgebiete genau abgegrenzte Bezirke, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt. Auch wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart werden solche Gebiete unter Schutz gestellt.

In den Naturschutzgebieten ist es verboten, Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen und das Landschaftsbild zu verunstalten.

Insbesondere ist es verboten:

- o Pflanzen zu beschädigen, zu pflücken oder abzuschneiden
- o Bauwerke aller Art zu errichten oder zu ändern
- o Zelt- oder Lagerplätze einzurichten sowie Wohnwagen aufzustellen
- o Veranstaltungen mit größeren Menschenansammlungen durchzuführen
- o akustisch oder optisch störende Geräte in Betrieb zu nehmen
- o Müll und Schutt abzuladen
- o Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und Materialdeponien anzulegen
- o Aufforstungen bisher unbewaldeter Flächen und Kahlschläge durchzuführen
- o Meliorationen, Torfstechen vorzunehmen
- o Bäume, Hecken und Gebüsch zu entfernen

Im allgemeinen bleiben die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Ausübung der Jagd und Fischerei von den Vorschriften unberührt.

### Landschaftsschutzgebiete

Wenn zu erwarten ist, dass in Gebieten von besonderer landschaftlicher Schönheit oder in Gebieten, die für die Erholung der Bevölkerung von großer Bedeutung sind, die Eigenart der Landschaft durch bestimmte Tätigkeiten gestört wird, kann die Landesregierung durch Verordnung diese störenden Eingriffe verbieten.

Solche, die Landschaft beeinträchtigende Tätigkeiten sind:

- o das Zelten und Abstellen von Wohnwagen
- o das Fahren mit Motorbooten
- o das Verlassen der Straße mit Kraftfahrzeugen
- o das unerlaubte Entfernen von Baumgruppen und Strauchbeständen

Landschaftsschutzgebiete müssen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist an den in diese Gebiete führenden öffentlichen Straßen anzubringen.

## Pflanzenschutzgebiete

Pflanzenschutzgebiete sind solche Gebiete, in denen es verboten ist, Pflanzen jeder Art zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen. Bei den bestehenden Pflanzenschutzgebieten bezieht sich der Schutz in der Regel auf Alpenpflanzen. Von diesem Verbot sind jeweils die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Ausübung der Jagd ausgenommen.

## Naturdenkmale

Nach dem Gesetz sind Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt.

Naturdenkmale müssen von der Bezirksverwaltungsbehörde gekennzeichnet und in das Naturdenkmalbuch eingetragen werden. Die Behörde schreibt dann die zu treffenden Schutz- und Verhaltensmaßnahmen vor, die vom Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten geduldet werden müssen. Ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ist es verboten, das Naturdenkmal bzw. seine unmittelbare Umgebung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Die am häufigsten vorkommenden Naturdenkmale sind Einzelbäume, Baumgruppen, Schluchten, Wasserfälle und Felsgebilde.

## Geschützte Pflanzen in Vorarlberg

### a) Vollkommen geschützte Pflanzen:

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| 1. Alpen-Mannstreu                   | 9. Türkenbund   |
| 2. Brunellen, alle Arten und Abarten | 10. Siegwurz  |
| 3. Edelweiß                          | 11. Orchideen (z.B. Frauenschuh,<br>Knabenkraut)                          |
| 4. Feuerlilie                        | 12. Rohrkolben, alle Arten  |
| 5. Schneerose                        | 13. Sibirische Schwertlilie (blau, weiß)<br>und Wasserschwertlilie (gelb) |
| 6. Zirbelkiefer                      | 14. Seerose und Teichrose   |
| 7. Alpenrittersporn                  |   |
| 8. Edelraute                         |   |

### b) Teilweise geschützte Pflanzen

(ein Handstrauß)

- |  |   |
|--|---|
| 1. Alpenrosen, alle Arten                                  | 4. Stechlaub                              |
| 2. Eibe  | 5. Kätzchentragende Weiden,<br>alle Arten |
| 3. Wacholder, alle Arten<br>(ausgen. Beeren vom Juniperus) |   |

(nur 5 Stück gestattet)

- |   |  |
|---|--|
| 1. Alpenakelei                          | 10. Steinröschen                                     |
| 2. Alpenaster                           | 11. Geißbart   |
| 3. Alpenveilchen                        | 12. Hirschzunge                                      |
| 4. Berganemonen, alle Arten             | 13. Maiglöckchen                                     |
| 5. Arnika                               | 14. Großes Schneeglöckchen<br>(Frühlingsknotenblume) |
| 6. Aurikel                              | 15. Seidelbast                                       |
| 7. Eberwurz (Silber- oder Wetterdistel) | 16. Sonnentau  |
| 8. Enziane, alle Arten                  | 17. Trollblume                                       |
| 9. Eisenhut, alle Arten                 |  |

## Bildbeschreibung

### 1 Naturschutzgebiet

Die leicht verwitterbaren Gesteinsarten (Mergel, Nagelfluh, Sandsteine, Schiefer) wurden im Naturschutzgebiet „Fohramoos“ (Bild) von den abtragenden Kräften zu einem Relief vielfältiger Kuppen, Rinnen und Mulden umgestaltet. Wasser- und durchlässiges Material, besonders Lehm, führte zu einer starken Vernässung und trug zusammen mit moorbildenden Pflanzen zur Entwicklung dieses Hochmoores bei. Der Boden ist extrem nährstoffarm, die Pflanzen leben buchstäblich von Licht, Luft, Wasser und den Resten abgestorbener Vorfahren. Torfmoos, Wollgras, Heidekraut, Rostblättrige Alpenrose, Sumpfdotterblume und andere Pflanzen zählen neben Krummholzwäxchen zu den typischen Vertretern dieser Moorpflanzengesellschaft.

Die Tiere sind vor allem durch Frösche, Eidechsen, Schlangen und vielerlei Insekten (darunter seltene Schmetterlingsarten) vertreten.

Das Fohramoos („-moos“ = Moor) ist von der Zivilisation noch weitgehend unberührt geblieben und besitzt daher besondere wissenschaftliche Bedeutung.

### 2 Landschaftsschutzgebiet

Das ursprüngliche Gelände im Gebiet „Sandgrube“ in Mäder (Ecke Alter Rhein - Neuer Rhein) in der Größe von ca. 3 ha wurde zum Landschaftsschutzgebiet erklärt, um einerseits dem ungeordneten Materialabbau (Schotter, Sand) Einhalt zu gebieten und andererseits die bereits in Mitleidenschaft gezogene Landschaft zu renaturalisieren. Dabei war die Gemeinde bemüht, das einen kleinen Baggersee umgebende Land gänzlich neu aufzuforsten und durch Pflanzung früher hier vorhandener Gehölze jenen Auwaldtyp wieder erstehen zu lassen, der einst weite Teile der Rheintalebene bedeckt hat (die Trockene Au). Vorwiegend wurden neben der Föhre Laubhölzer wie Birke, Ulme, Esche, Eberesche, Ahorn, Erle sowie an Sträuchern Schneeball, Hartriegel, Kreuz- und Schwarzdorn u.a.m. gepflanzt. Durch diese gelungene Maßnahme hat sich sowohl im künstlichen Auwald als auch in der „Sandgrube“ selbst in der Zwischenzeit neues

tierisches und pflanzliches Leben, das in dieser Gegend längere Zeit verschwunden war, wieder eingefunden.

### 3 Geschützter Landschaftsteil

Das Lauteracher Ried (Bild) im unteren Vorarlberger Rheintal ist von außergewöhnlicher landschaftlicher Schönheit. Hier wechseln entwässertes Land mit naturbelassenen Tümpeln, ehemaligen Torfstichen und weiten Riedflächen, auf denen zahlreiche schützenswerte Gräser und Blumen, lichte Eichen- und Föhrenbestände und nordisch anmutende Birkenhaine anzutreffen sind. Weil hier die Gefahr bestand, dass dieses einstige Überschwemmungsgebiet des Rheins der Kiesgewinnung und somit der Landschaftsverunstaltung zugeführt wird, wurde diese Riedlandschaft schon früh (1966) unter Schutz gestellt. Dadurch ist bis heute eine seltene Landschaftsart mit ihren spezifischen Pflanzen und Tieren erhalten geblieben. Mehrere vom Aussterben bedrohte Vogelarten - unter ihnen der früher für das Rheintal charakteristisch gewesene Große Brachvogel - sind heute noch vorhanden.

### 4 Pflanzenschutzgebiet

Die Vegetation der Gebirgslandschaft um den Lünensee (1.970 m) ist besonders repräsentativ für das Pflanzenvorkommen im Rätikon. Entsprechend den geologischen Formationen (Trias und Jurakalke, Gips) und gemäß der alpinen Höhenstufen ist eine außergewöhnlich artenreiche, kalkliebende Flora anzutreffen.

Die sogenannte Krummholzzone mit Latschen und Rauhaariger Alpenrose wird hier sehr bald von der Alpinen Strauchheide, bestehend aus Weiden, zahlreichen niederen Sträuchern (z.B. Heidelbeere, Schneeheide, Bärentraube, Steinröschen) abgelöst, die im Herbst wunderbare Farbteppiche bilden. Die Alpenflora im engeren Sinn entfaltet für gewöhnlich im Juni/Juli ihre volle Blütenpracht. Angefangen von Primeln, Anemonen, Orchideen, Enzianen und Glockenblumen bis hin zum Gespornten Veilchen, zu Alpenaster, Edelraute und Edelweiß sowie den verschiedenen Polsterpflanzen begleiten den Bergwanderer ungewöhnlich viele schützenswerte Alpenblumen. (Im Bildvordergrund die gelbblühenden Habichtskräuter).

### 5 Geschützte Pflanzen

Bereits in den Anfängen der Naturschutzbestrebungen erkannte man, dass seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Pflanzenarten vor dem Aussterben nur gerettet werden können, wenn entsprechende Schutzbestimmungen erlassen und auch eingehalten werden. Um eine bedrohte Pflanzenart zu erhalten, muß dafür gesorgt werden, dass in erster Linie ihre Vermehrung gesichert ist. Wenn aber z.B. die Blüten abgerissen werden, kann zumindest die Vermehrung durch Samen nicht mehr erfolgen.

Je nach ihrer Schutzbedürftigkeit teilt das Gesetz die Pflanzen in vollkommen geschützte und in teilweise geschützte ein.

Die vollkommen geschützten Pflanzen und deren Teile dürfen weder ausgegraben noch gepflückt oder auf sonstige Weise beschädigt bzw. vernichtet werden. Bei den teilweise geschützten Pflanzen ist zu unterscheiden zwischen solchen, von denen nicht mehr als fünf Stück mitgenommen werden dürfen und jenen, von denen die Mitnahme eines Handstraußes gestattet ist (siehe Übersicht vorne). Ebenso wichtig wie diese Schutzbestimmungen ist heute der Schutz des Lebensraums (Biotops) vor Entwässerung, Düngung usw.

Die Aufnahme stammt aus dem Rheintal, wo noch größere Bestände der Sibirischen Schwertlilie (*Iris sibirica*) vorhanden sind.

#### 6 Naturdenkmal (geologisches)

Die „Kirche“ bei Ebnit (Gemeindegebiet Dornbirn), östlich des Alploches hinter der Rappenlochschlucht ist ein trockengefallener Klamm-Torso mit guterhaltenen Erosionsformen und Kolken, einem Fenster und einer Naturbrücke (siehe Bild). Diese eindrucksvollen Erscheinungen werden im Volksmund „Kirche“ genannt. Sie sind Zeugen dafür, dass hier einst die Dornbirnerach mit rascher Tiefenerosion geflossen ist, bis sie nacheiszeitlich ein neues, tieferes Bett eingeschnitten hat.

#### 7 Naturdenkmal (botanisches)

Mit einer Höhe von 23 m, einem Stammumfang von über 4 m und einem geschätzten Alter von mehr als 150 Jahren stellt die Linde neben der kleinen Kirche „Mariahilf“ in Maria Ebene bei Frastanz einen schützenswerten Baum dar, der zur Verschönerung des Kirchplatzes wesentlich beiträgt.

Auch in manchen anderen Orten unseres Landes sind alte geschützte Linden anzutreffen. Sie erreichen ein stattliches Alter und wurden deshalb früher nicht selten als lebendes Erinnerungsmal anlässlich eines lokalen historischen Ereignisses gepflanzt. Außerdem sind Linden eng mit der Kulturgeschichte verbunden (Schnitzmaterial für kultische Figuren, Bast als Binde- und Faserstoff, Blüte als Heilmittel).

Ebenso wie Linden können auch andere Baumarten (z.B. Eiche, Ahorn, Eibe) zum Naturdenkmal erklärt werden.

#### 8 Schutz von Naturhöhlen

Wegen ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung oder ihres besonderen Gepräges wurden auch die Naturhöhlen und deren Umgebung unter Schutz gestellt. Die Bezirkshauptmannschaften führen ein sogenanntes Höhlenbuch, in dem die geschützten Höhlen eingetragen und beschrieben sind.

Die Erforschung und Befahrung einer Naturhöhle darf nur mit Zustimmung der Behörde durchgeführt werden. Leider kommt es heute noch vor, dass Amateurforscher und Sammler diese Bestimmung mißachten und unerlaubterweise in geschützte Höhlen vordringen. Auf diese Weise wurde schon oft der wissenschaftlich aufschlußreiche Inhalt einer Höhle beschädigt oder entfernt. Besonders in Tropfsteinhöhlen verlocken die aus Kalksinter entstandenen Zapfen und Säulen zum Diebstahl.

In Vorarlberg stehen derzeit 14 Höhlen unter Schutz. Das Bild bietet uns einen Blick in die Seehöhle unterhalb der Sulzfluh (Rätikon), wo sich auf über 2.000 m mehrere Karsthöhlen befinden.

## 9 Schutz von Gletschern

Die Gletscher gehören zu den letzten Resten einer größtenteils unberührten Naturlandschaft. Sie sind praktisch vom Menschen noch ungenutzt, sind frei von Lärm und von der Technik weitgehend verschont. Die Gletscher stellen eine wertvolle Trinkwasserreserve dar. Außerdem bilden sie ein umfangreiches Forschungsfeld für verschiedene Naturwissenschaften.

Die Bestrebungen, auch in Vorarlberg den Gletscherschilaf einzuführen, wurden durch die rechtzeitige Unterschutzstellung sämtlicher Gletscher gesetzlich unterbunden. Das neue Landschaftsschutzgesetz (1982) verbietet nämlich jegliche Veränderung im Bereich von Gletschern und deren Einzugsgebieten. - Im Bild der Ochsentaler Gletscher in der Silvretta vor dem Signalhorn (Mitte) und dem Silvrettahorn (rechts) .

## 10 Naturnaher Wasserbau

Seit jeher hat sich der wirtschaftende Mensch mit den Gewässern auseinandersetzen müssen. Hand in Hand mit dem technischen Fortschritt wurden Bäche und Flüsse immer mehr nach rein wirtschaftlichen Überlegungen und mit technischen Mitteln als Hochwasserschutz und um Platz zu gewinnen, verbaut. Das Ergebnis war: das verrohrte Bächlein, der ausbetonierte Kanal und der mit Spundwänden und nackten Mauern eingefasste Fluss, wo pflanzliches und tierisches Leben kaum mehr existieren konnten; die Selbstreinigungskraft des fließenden Wassers ging verloren.

Diese naturfeindliche Bauweise hat nunmehr einen Wandel erfahren. Soweit es die früher errichteten Wasserbauten noch zulassen, werden heutzutage Bäche und Flüsse meist im Einklang mit der Landschaftsökologie baulich verändert, d.h. die natürlichen Gegebenheiten werden berücksichtigt. So versucht man u.a. Bachbegradigungen und Betonwandungen zu vermeiden, glatte Ufermauern durch rauhe Bruchsteinwürfe zu ersetzen, abflusshemmende Sohlschwelen und Sohlrampen einzubauen und Uferböschungen wieder zu bepflanzen.

Bild: Neugeschaffenes Bachbett in Hohenweiler, Vorarlberg, vor der Bepflanzung.

## 11 Uferschutz

Die natürlichen Ufer von stehenden und fließenden Gewässern bereichern nicht nur das Landschaftsbild, sondern stellen auch für viele Pflanzen und Tiere unentbehrliche Lebensräume dar. Dort, wo die Ufer noch naturbelassen sind, üben außerdem die Uferpflanzen eine Schutzfunktion aus, indem sie das angrenzende Land vor der Erosion durch den Wellenschlag bewahren. Daher gilt es, die Ufer nicht zu verbauen und an den Seen die noch bestehenden Schilfbestände bzw. an den Fließgewässern die vorhandenen Hecken und Bäume zu erhalten. Der Uferschutz erstreckt sich im Bereich von Seen über einen 500 m breiten Landstreifen und entlang von Fließgewässern über einen 20 m breiten Geländestreifen. Innerhalb dieser Zonen ist auch u.a. das Campieren sowie das Ablagern von Abfällen untersagt.

## 12 Saniertes Baggerseeufer

Durch Kies- und Sandgewinnung sind in manchen größeren Talebenen zahlreiche Baggerseen entstanden. Unkontrollierter und naturwidriger Abbau haben bei dieser Materialgewinnung nicht nur hässliche Wunden in der Landschaft hinterlassen, sondern besonders das Grundwasser und damit unsere Trinkwasserversorgung sehr gefährdet.

Heute haben vielerorts Bemühungen eingesetzt, um die angerichteten Schäden soweit als möglich zu beheben. Dabei geht es vor allem darum, die Ränder und Steilufer der Baggerseen abzuflachen, zu humusieren und mit standortgerechten Über- und Unterwasserpflanzen neu zu besiedeln. Auf diese Weise kann sich dann eine neue Uferflora und Uferfauna bilden.

Bild: Saniertes Ufer eines großen Baggersees in Rankweil-Brederis, Vorarlberg.

## 13 Schaffung neuer Kleingewässer

Der Großteil früher vorhandener Nassstandorte (Feuchtgebiete) wurde im Laufe der Zeit trockengelegt. Dadurch erlitt die Pflanzen- und Tierwelt hohe Verluste. Vor allem Lurche, Kriechtiere und verschiedene Insekten (z.B. Libellen, Schmetterlinge u.a.) wurden ausgerottet oder drastisch reduziert. Es ist deshalb ein Gebot der Stunde, nicht nur die wenigen noch vorhandenen Feuchtgebiete zu erhalten, sondern neue Kleingewässer zu schaffen.

Das Bild zeigt uns einen künstlich angelegten Tümpel, der in beispielhafter Weise von einer Hauptschulklasse in Rankweil errichtet wurde. Unmittelbar neben der Schule gelegen, bietet dieses Kleingewässer lebendigen Anschauungsunterricht.

#### 14 Mischwaldpflanzung

Der Wald hat für Mensch und Tier lebenswichtige, und zwar ökologische wie ökonomische Funktionen zu erfüllen. Deshalb verdient auch er unseren Schutz. Nur ein gesunder, richtig bestockter Wald, der dem ursprünglichen Naturwald ähnelt, kann die vielerlei Aufgaben erfüllen und den schädigenden Einflüssen von Wind, Schneedruck und Wildverbiss am ehesten widerstehen. In ihm gibt es keine Massenvermehrung von Schadinsekten. Die in den letzten Jahrzehnten vorrangig gepflanzten reinen Fichtenwälder (Forste - Monokulturen) sind jedoch nicht in der Lage, diesen Gefahren zu trotzen. Mischwälder hingegen haben sich weit besser bewährt. Es muss deshalb bei der Erneuerung des Waldbestandes darauf geachtet werden, dass die natürliche Verjüngung durch künstliche Pflanzung fehlender, geeigneter Baumarten ergänzt wird und womöglich, unter Berücksichtigung des Standortes, eine Mischung von Nadel- und Laubhölzern zustande kommt.

#### 15 Flurgehölze

Um größere und leichter bebaubare Grundflächen für die Landwirtschaft zu erhalten, wurde vor Jahren die Landschaft immer mehr ausgeräumt. Unter anderem beseitigte man hierbei auch Feldreingebüsche und Waldstreifen, die den Boden gegen Wind, Erosion und Austrocknung schützten und den Schädlingsvertilgern Unterschlupf und Nistplätze geboten haben. Erst in jüngster Zeit hat man die Schutzfunktion von Flurgehölzen erkannt, sodass wieder Busch und Baum entlang von Feldwegen und Wasserläufen in vermehrtem Maße angepflanzt werden. In Frage kommen vor allem raschwüchsige Laubhölzer (Pappeln, Weiden, Hainbuchen u.a.).

Die beiden Bilder ermöglichen uns einen Vergleich.

Oben: die Bachufer vor der Flurgehölzpflanzung;

unten: sechs Jahre nach der Pflanzung.

#### 16 Waldlehrpfad

Um den Menschen die Natur näherzubringen und in ihnen ein besseres Naturverständnis zu wecken, wurden mancherorts sogenannte Waldlehrpfade eingerichtet. Das sind Spazierwege, die durch Wälder führen und mit Hinweistafeln ausgestattet sind, mit denen in leichtverständlicher Weise die Wegbenutzer auf interessante Naturerscheinungen sowie auf Pflanzen und Tiere der Lebensgemeinschaft des Waldes aufmerksam gemacht werden. Waldlehrpfade liefern somit einen Beitrag zur Erziehung zum Naturschutz.

Bild: Waldlehrpfad auf dem Ardetzenberg in Feldkirch, Vorarlberg.

### 17 Wiese statt Rasen

Auf den verbliebenen Grünflächen innerhalb unserer Siedlungsräume wurde in der Vergangenheit die Naturwiese vom künstlich angelegten Rasen und von der gedüngten Kunstwiese immer mehr verdrängt. Eine intensive Pflege sowie der Einsatz von Kunstdünger und Gift haben bewirkt, dass von der früheren blumenreichen Wiese nurmehr eine monotone, artenarme Gräsergemeinschaft übriggeblieben ist. Die späte Erkenntnis, dass aber mit dem Verschwinden der vielen Wiesenblumen auch die ganze Artenvielfalt sowie zahlreiche nützliche Vertilger von Ungeziefer verschwunden sind, lässt erfreulicherweise wieder das Bestreben aufkommen, nicht mehr dem Rasen, sondern der Wiese den Vorrang zu geben.

### 18 Geordnete Mülldeponie

Täglich fällt in jedem Haushalt und in jedem Betrieb eine Menge von Abfällen an. Diese zu beseitigen, ist Aufgabe der Gemeinden. Wo keine Müllverbrennung oder Müllkompostierung stattfindet, muss die Entsorgung in Form geordneter Mülldeponien erfolgen, die grundwassersicher anzulegen und von Zeit zu Zeit mit Humus abzudecken sind. Auf diese Weise würden allmählich die wilden Müllablagerungen aus dem Landschaftsbild verschwinden.

### 19 Abgeschränkter Güterweg

Das alljährlich immer größer werdende Güterwegenetz birgt die Gefahr in sich, dass der Autoverkehr und mit ihm der Massentourismus auch in jene entlegenen Gegenden gelangen, die bisher größtenteils eine noch unberührte, unbelastete Natur aufgewiesen haben. Um Lärm, Abgase und Unrat von solchen Naturlandschaften fernzuhalten, sind strikt einzuhaltende Fahrverbote und vor allem Wegschränken unerlässlich geworden.

### 20 Landschaftsgerechter Straßenbau

Auch beim heutigen Straßenbau können die Interessen des Landschaftsschutzes berücksichtigt werden. Rigorose Eingriffe in die Landschaft durch unnötige Straßenbreiten oder durch zu lineare Straßenführung ohne Rücksicht auf Geländeformen, Biotope und Bodenbedeckung (Wald) stören das Landschaftsbild oft empfindlich und sind ökologisch nicht vertretbar. Meist könnten sie vermieden werden.

Das Bild zeigt uns eine Straße im hinteren Großen Walsertal (vor Buchboden). Der Straßenverlauf ist dem Gelände angepasst. Ursprünglich war geplant, die Straße geradlinig zu führen. Dabei wäre jedoch der schöne Wiesenabhang unterhalb der Hütte (links) weggebaggert worden. Dank des Einspruches der Vertreter des Landschaftsschutzes kam es aber nicht dazu.

## 21 Radwege

Das Fahrrad hat wieder an Bedeutung gewonnen. Viele umweltbewusste Menschen, die ihre Freizeit nicht auch noch im Auto zubringen wollen, sind auf das Fahrrad umgestiegen, das nicht nur das umweltfreundlichste Fahrzeug schlechthin ist, sondern auch eine angemessene sportliche bzw. gesundheitsfördernde Erholung bietet.

Diesem Trend zufolge wurden in Vorarlberg eigene Radwanderwege angelegt. Möglichst abseits vom Verkehr, Lärm und von Abgasen führen sie sicher durch abwechslungsreiche, schöne Landschaftsstriche, an denen sich Jung und Alt gleichermaßen erfreuen können.

## 22 Wohnstraße

Aufgrund der 10. Novelle zur Straßenverkehrsordnung kann die Behörde Straßenzüge oder Gebiete zu sogenannten Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind der Fahrradverkehr sowie die Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr. Das Befahren der Wohnstraße zum Zwecke des Zu- und Abfahrens der Anrainer, deren Autos nur an dafür gekennzeichneten Plätzen geparkt werden dürfen, ist gestattet.

Die Wohnstraße darf betreten und sogar zum Spielen benützt werden. Das bedeutet, dass die wenigen Fahrzeuge, die die Erlaubnis zur Straßenbenützung haben, nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren und die Fußgänger bzw. Radfahrer weder behindern noch gefährden dürfen. Lärmerregende Fahrzeuge sowie LKWs haben auf einer Wohnstraße nichts zu suchen.

Es versteht sich, dass derartige Maßnahmen eine Verringerung von Lärm und Abgasen bewirken und dass die Verkehrsberuhigung die Wohnqualität merklich erhöht. Die bei Wohnstraßen eingesparte Verkehrsfläche (breite Straßen, die zum Schnellfahren verleiten, werden vermieden) kommt außerdem den Fußgängern bzw. den angrenzenden Grundbesitzern zugute.

Das erste Wohnstraßenprojekt in Vorarlberg wurde 1982 von der Gemeinde Altach verwirklicht (siehe Bild).

## 23 Raumplanung

Im Jahre 1973 wurde in Vorarlberg das Raumplanungsgesetz erlassen. Es verpflichtet die Gemeinden zur Erstellung eines Flächenwidmungsplanes, durch den ein ungeordnetes Wachstum des Siedlungsgebietes verhindert und die Erhaltung des wertvollen landwirtschaftlichen Bodens und Erholungsraumes gesichert werden soll.

Die Ziele der Raumplanung bestehen darin, das Gemeindegebiet so zu nutzen und zu gestalten, dass den voraussehbaren kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen seiner Bevölkerung entsprochen wird.

Im Flächenwidmungsplan können folgende Widmungen vonseiten der Gemeindevertretung festgelegt werden:

Bauflächen:	BM (rot)	=	Wohngebiet
	BB (violett)	=	Betriebsgebiet
	BM (braun)	=	Mischgebiet
Bauerwartungsflächen:	BW (rotweiß schraffiert)		
Freiflächen:	FL (weiß)	=	Landwirtschaftsgebiet
	FS (gelb)	=	Sondergebiet
	FF (grün)	=	Freihalteflächen
Verkehrsflächen:	Straßen, Seilbahnen u.dgl.		
Vorbehaltsflächen:	für versch. öffentl. Bauten, wie Schulen, Kindergarten, Altersheim, Krankenhaus, Friedhof, Wasserwerk usw.		

Der Flächenwidmungsplan wird alle 5 Jahre dahingehend überprüft, ob für eine Änderung, die nur aus ganz wichtigen Gründen erfolgen darf, die Voraussetzungen gegeben sind.

Im Bild die Flächenwidmung der Gemeinde Klaus in Vorarlberg.

## **Impressum:**

### **Geschützte Landschaft**

Bildreihen ihrer Zeit | 1984

Unterrichtsmaterial

Medien-Nr. 3500080

23 Bilder

**Herausgeber:** Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landesbildstelle

**Idee, Gestaltung,**

**Bildauswahl:**

Landesarbeitskreis für Heimatkunde im Unterricht

**Text:**

OStR. Prof. Heinz Schurig, Päd. Akademie Feldkirch

**Aufnahmen:**

Ing. Mario Broggi (2)

Ing. Reinhard Elsensohn (1)

Volksschuldirektor Reinhard Ganahl (3)

Fotomeister Helmut Klapper, Landesbildstelle (4)

OStR. Prof. Heinz Schurig (1)

Arno Rebenklauber, Landesbildstelle (14)

Bild Nr. 23 freigegeben vom BMLV mit Zl. 13083/72-1.6/83

**Landesarbeitskreis für Heimatkunde im Unterricht:**

Josef Bertsch, Alfred Bösch, Herbert Dünser, Alfred Eß,  
Jakob Feuerstein, Reinhard Ganahl, Karl Gerstgrasser,  
Walter Gnaiger, Frenz Hämmerle, Walter Hopfner, Herbert Klas,  
Helmut Klapper, Heinz Reiner, Arno Rebenklauber,  
Heinz Schurig, Hans Sperandio

**Veröffentlichung:**

1984